

Satzung der Konrad-Kaletsch-Stiftung

vom 08.06.1976 in der Fassung der Änderungen vom 14.11.1983, 06.12.1999, 18.06.2007, 18.05.2009 und 11.12.2017

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Konrad-Kaletsch-Stiftung“. Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Kreuztal.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgabe der Stiftung ist es, in der Stadt Kreuztal die kulturellen Bestrebungen zu unterstützen. Dabei sollen vor allem die Belange der älteren Menschen Berücksichtigung finden; besonders ihnen sollen Freude bereitet und positive Momente geschenkt werden.

Bei der Erledigung ihrer Geschäfte kann sich die Stiftung der Stadt Kreuztal als Hilfsperson im Sinne von § 57 der Abgabenordnung bedienen.

- (3) Zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben sollen mit den Erträgen des Stiftungskapitals
 - von der Stiftung unmittelbar gemeinnützige Veranstaltungen durchgeführt oder
 - andere, als gemeinnützig anerkannte Gruppen oder Trägerinnen/Träger bei der Durchführung gemeinnütziger Veranstaltungen sowie bei der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Ziele unterstützt und gefördert werden.

Förderungswürdige Veranstaltungen sind insbesondere:

Seniorenfahrten, Seniorenfeiern, Seniorennachmittage, Ausstellungen, Dichterlesungen, Konzerte, Rezitationsveranstaltungen, Theater- und Musikaufführungen, Vorträge und ähnliches.

Wird die Stiftung nicht unmittelbar tätig, haben die sonstigen Gruppen oder Trägerinnen/Träger die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung sowie die satzungsgemäße gemeinnützige Verwendung der Stiftungsmittel nachzuweisen.

Daneben kann die Stiftung eine Begegnungsstätte schaffen und unterhalten oder deren Einrichtung in angemessener Weise fördern und unterstützen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus vom Stifter eingebrachten 153.388,- €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Deren Erträge müssen ebenfalls zu den in § 2 Abs. 3 festgelegten Zwecken eingesetzt werden.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person und/oder kein(e) Träger(in) durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrevorsitz

Die/Der Ehrevorsitzende wird vom Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit der Familie Kaletsch berufen.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und 10 weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern sowie einem beratenden Vorstandsmitglied des Seniorenbeirates.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Rat der Stadt Kreuztal für die Dauer seiner Wahlperiode berufen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand hat eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Vorsitzende(r) ist die/der jeweilige Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Kreuztal. Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seinen Reihen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (5) Neben den Mitgliedern des Vorstandes ist auch die/der Ehrevorsitzende zu den Sitzungen einzuladen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von der/von dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge,
 - c) Festsetzung des Haushaltsplans,
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

§ 8 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Geschäftsführer/in

Geschäftsführer/in ist die/der jeweils fachlich zuständige Stadträtin/Stadtrat. Sie/Er wird vertreten durch die/den Leiterin/Leiter des mit der Geschäftsführung beauftragten Fachamtes.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört auch, Vorschläge zur Anlegung und Verwaltung des Stiftungsvermögens zu machen.

§ 11 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Im Falle einer Satzungsänderung, die den Zweck der Stiftung betrifft, ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Kreuztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Genehmigt durch den Innenminister des Landes NW vom 16.03.2000.